

Die letzten Beiträge des Buches wollen die wirkungsgeschichtliche Ausstrahlung sowie die Bedeutung des Reformators für die Gegenwart herausstellen: „Luther und die Bibel“ (286–301), „Luthers Glaubensverständnis – Vergangenheit oder Zukunft?“ (302–307), „Frei aus Glauben. Das Vermächtnis der Reformation“ (308–329). – Dieser erste Band der Lutherstudien ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie man historische Untersuchung und moderne Theologie miteinander verbindet. Wer ihn genau durcharbeitet, erfährt die Ursprünglichkeit und Weite der Theologie Luthers.

H. Th. Mehring, S. J.

Ranke, Leopold von, *Aus Werk und Nachlaß*, hrsg. von W. P. Fuchs u. Th. Schieder (Hist. Kommission bei der Bayer. AkadWiss). Bd. I: *Tagebücher*, hrsg. von W. P. Fuchs. 8° (550 S.) 1964. 48.–DM; Bd. II: *Über die Epochen der neueren Geschichte*. Historisch-kritische Ausgabe, hrsg. v. Th. Schieder u. H. Berding. 8° (472 S., 2 Taf.) 1971. 56.–DM; Bd. III: *Frühe Schriften*. Unter Mitarbeit von G. Berg u. V. Dotterweich, hrsg. von W. P. Fuchs. 8° (666 S.) 1973. 68.–DM. München, Oldenbourg.

Aus dem Nachlaß Rankes wurden nach seinem Tod die Bücher, Flugschriften und „Manuskripte“ an die Universität Syracuse im Staat New York verkauft. Der eigentliche Werknachlaß blieb in Deutschland. Soweit Kriegseinwirkungen ihn nicht vernichteten, liegt er jetzt seit 1965 bei der „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ in der Staatsbibliothek Berlin-Dahlem. Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften betrachtet es als ein ihr zukommendes „nobile officium“, aus dem immer noch unübersehbar reichen Nachlaß, dessen größten Teil die Materialien zu den einzelnen Werken des Historikers ausmachen, wozu aber noch die reichhaltigen „Tagebücher“ kommen, jene Stücke kritisch zu edieren, um „diesen Geschichtsdenkler in seiner Umwelt, in seinem Werdegang, in seiner geistigen Weltbewältigung zu ergründen und verständlich zu machen“ (I, 16). R.s Briefwerk kommt in diesem Zusammenhang nicht erneut zur Bearbeitung, da es in seinem größtmöglichen Umfang bereits bekannt und als abgeschlossen gelten muß (vgl. W. P. Fuchs, Leopold von Ranke. Das Briefwerk [Heidelberg 1949]). Diese Edition einer Auswahl des Ranke-Nachlasses ist auf mehr als sechs Bände geplant, von denen bisher drei vorliegen. Über die Geschichte, den Bestand und die Ordnung des Nachlasses berichtet Fuchs (I, 13–32) und weist darauf hin, daß auch manches erneut veröffentlicht wird, was seit R.s Tod zum Teil an verstreuten und entlegenen Stellen aus diesem Nachlaß bereits veröffentlicht wurde. Nur das, was unverwechselbare Züge von R.s Wesen und Denken trägt, soll publiziert werden. Man darf also von dem Gesamtwerk dieser Edition erwarten, daß es ein wichtiges Instrumentarium der Ranke-Forschung werden wird.

Die *Tagebücher* werden nicht chronologisch und insgesamt ediert, was der Hrsg. einleitend (I, 32–38) mit dem äußerst verworrenen Zustand der nachgelassenen Notizen rechtfertigt. Vielmehr sammelt er die mitteilenswerten Notizen unter Sachkategorien (Biographisches, Zur Antike, Zur Theologie und Religion, Zur Philosophie, Zu Ästhetik und Literatur, Zu Kunstgeschichte, Zur Geschichte, Zur politischen Theorie, Zur Zeitgeschichte, Exzerpte des jungen Ranke). Soweit sie sich datieren lassen, wird das mitgeteilt, ohne diese Feststellungen, die oft genug erschlossen werden mußten, dogmatisch zu fixieren. Nüchtern bemerkt F., daß es sich bei diesen Notizen „nicht immer um Offenbarungen“ handele (I, 37), doch machen sie deutlich, wie universal die Interessen bereits des jungen Ranke angelegt waren und mit welcher großer Offenheit, wenn auch nicht ohne weltanschaulich-religiös bedingte Vorbehalte, er die Welt der Ideen, der Politik, der Wissenschaften seiner Zeit an sich herankommen ließ. Einen gewissen selbständigen Quellenwert erhalten die Bemerkungen zur Zeitgeschichte (I, 257–484), da R. in seinen letzten Lebensjahrzehnten ja mit vielen politisch handelnden Zeitgenossen persönlich Kontakt aufnehmen konnte. Ein Verzeichnis der benutzten Hss wird beigefügt, und ein ausführliches Sach- und Namenregister ermöglicht es dem Leser, der die Stellungnahme R.s zu den unterschiedlichsten Problemkreisen des 19. Jh.s kennenlernen möchte, sich rasch zurechtzufinden, wie ihm auch die gesonderte Lektüre eines der oben genannten Teilbereiche überraschende Einsichten in einen

vornehmen Geist vermittelt, dessen konservative Gesinnung zugleich echte Liberalität atmet, obwohl R., zeit- und standortgebunden, wie er dennoch war, die Welt der katholischen Religiosität unzugänglich blieb. Anzumerken bleibt noch, daß der Hrsg., soweit eben möglich, in den Anmerkungen Personen und Geschehnisse, die im Text erwähnt werden, biographisch und chronographisch aufschlüsselt. Errata werden im Anhang zu Bd. III mitgeteilt.

*Über die Epochen der neueren Geschichte* ist ein oft gedrucktes Werk aus R.s mittlerer Zeit, die bekannten Vorträge in Berchtesgaden vor König Maximilian II. von Bayern (vom 25. Sept. bis zum 13. Okt. 1854). Von ihm liegt nunmehr in Bd. II der hier besprochenen Ausgabe die magistrale Edition von Th. Schieder und H. Berding vor. Einleitend berichtet Sch. von der Entstehung (II, 7–39): Nachdem eine Berufung nach München gescheitert war und Ranke eine Gastvorlesung an der Universität abgelehnt hatte, folgte der Historiker schließlich einer persönlichen Einladung des Königs, ihm die „Hauptabschnitte der neueren Geschichte vorzutragen, so jedoch, daß die leitenden Ideen und Aktionen darin vorangestellt sind und sich die Tatsachen nur zur Erläuterung und kurzer Ausführung an jene reihen“ (II, 10). Genau nach diesem Programm wurden die Berchtesgadener Vorträge gehalten. Sie wurden stenographisch von Ministerialsekretär Franz Seraph Leinfelder festgehalten, der sich sowohl in der bayerischen Abgeordnetenversammlung wie in der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 als „Kammerstenograph“ bewährt hatte. Auch die von Leinfelder nach seinem Stenogramm hergestellte Reinschrift für den König ist noch erhalten, und der Text der vorliegenden Edition hält sich an diese, zieht aber im Variantenapparat auch das Stenogramm und die Edition des Werkes, wie A. Dove sie 1888 für den neunten Bd. der Weltgeschichte von Leopold Ranke geliefert hatte, hinzu. Dove hatte die für R. erstellte Reinschrift benutzt, die inzwischen verlorengegangen ist. Daher der Rückgriff auf die in der Münchener Staatsbibliothek aufbewahrte Reinschrift für König Maximilian. Zwischen dem Stenogramm und der Reinschrift bestehen erhebliche Unterschiede, die vom Hrsg. analysiert und im Variantenapparat mitgeteilt werden. Leinfelder erhält das hohe Lob, er habe seine dienende Rolle mit ungemeiner Geschicklichkeit, Anpassungsfähigkeit und mit größtem stilistischem Takt und Geschmack wahrgenommen. „Er hat seine Nachschriften geistig verarbeitet und dadurch erst den Geist Rankes für die Nachwelt konserviert“ (II, 25). Damit rechtfertigt der Hrsg. aber natürlich auch seine eigene Edition.

*Frühe Schriften*, das sind die größeren abgeschlossenen und fragmentarischen Arbeiten R.s aus den Jahren 1813–1824, entstanden also in Schulpforta, Leipzig und Frankfurt a. d. Oder, die wohl von ihm selbst nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren. Nicht alles Überlieferte aus dieser Zeit wurde ediert, nur „solche Stücke, die etwas von der Entfaltung seiner Gedankenwelt widerspiegeln“ (III, 9). In der Einleitung referiert der Herausgeber über den jungen Ranke (III, 13–45). Es ist die dankenswerte Wiedergabe eines Vortrags, den er 1864 bei der Jahresversammlung der Historischen Kommission in München gehalten hatte. Bedeutsam dabei ist, daß sich die z. T. stilisierten Aussagen des alternden Ranke, nach denen bisher meistens seine Jugend dargestellt wurde, mittels der erhaltenen Frühschriften (und Briefe) erheblich modifizieren lassen (was sich ja auch bei anderen welthistorischen Persönlichkeiten, man denke etwa an Martin Luther, durch die intensivere Forschung ermöglichen ließ). Die Ausführungen des Editors betten alle mitgeteilten Texte in ihren biographischen Zusammenhang ein und sind deshalb für ihr Studium eine große Hilfe. Zu jedem der 22 Texte wird in einer Vorbemerkung literarhistorisch und biographisch das Notwendige gesagt. Dadurch gewinnt die etwas willkürlich erscheinende Auswahl ihr einheitsstiftendes Band. Im Mittelpunkt steht das „Fragment über Luther“ (Nr. 12, III, 329–466), hier zum ersten Mal über das von *Elisabeth Schweitzer* veröffentlichte Teilstück hinaus, das in P. Joachimsens hist.-krit. Ausgabe von Rankes *Deutscher Geschichte im Zeitalter der Reformation*, Bd. VI (1926), erschien, in seiner Gänze mitgeteilt. Es ist „der erste groß angelegte Versuch Rankes, Geschichte zu schreiben“ (III, 36). Während einer Rheinreise 1817 entstanden, durch Forschungen im Stadtarchiv Frankfurt a. M. (Reichstagsakten) befruchtet, wurde es später in seiner Reformationsgeschichte ausgewertet. Das Tagebuch dieser Reise wurde erst 1969 wiederentdeckt, es soll in

einem der späteren Bände der hier besprochenen Edition veröffentlicht werden. Diese ist in den bereits vorliegenden Abschnitten eine hervorragende Leistung und allen an der Geistesgeschichte des 19. Jhs interessierten Forschern ein höchst willkommenes Arbeitsfeld.

H. Wolter, S. J.

Naturrecht in der Kritik, hrsg. von F. Böckle u. E. W. Böckenförde. 8° (324 S.) Mainz 1973, Grünewald. Lw. 39.– DM.

Das Buch enthält Beiträge von 12 Autoren. Auf eine Einführung von A. Hollerbach, „Das christliche Naturrecht im Zusammenhang des allgemeinen Naturrechtsdenkens“ (9–38), folgen die sämtlich streng zum Thema gehörenden Beiträge des 1. Teils. – Gleich deren erster von R. Specht, „Über philosophische und theologische Voraussetzungen der scholastischen Naturrechtslehre“ (39–60), könnte niederschmetternd, beabsichtigt aber wohl nur zu desillusionieren: vom Boden der heutigen Wissenschaftslogik muß man einem Naturrecht, wie es in der scholastischen Tradition verstanden wird, diese Diagnose stellen. Wir bilden uns gerne ein, weil unsere Argumentationsweise so ganz dem gesunden Menschenverstand entspreche, müsse sie doch jedermann einleuchten; darum haben wir es nötig, recht unsanft darauf gestoßen zu werden, daß die „wissenschaftliche Welt“ von heute so gut wie einmütig anders denkt und wir mit unserer Argumentationsweise bei ihr schlechterdings nicht ankommen. Nachdem „Wissenschaft“ nun einmal so definiert ist, ergibt sich das zwingend; tröstlich ist, daß nach der eigenen Lehre dieser Wissenschaftslogik Definitionen (allein) noch nichts beweisen. – G. Otte, „Über geschichtliche Wirkungen des christlichen Naturrechts“ (61–79), bringt uns dankenswerterweise in Erinnerung, wie verschieden über das Recht selbst und vor allem über sein Entstehen und seinen Wandel schon gedacht worden ist, sowie daß auch die in kirchenlehramtlichen Dokumenten vorgetragene Naturrechtslehre zeitgeschichtliches Kolorit aufweist, das sich manchmal sogar als stärker wirksam erwiesen hat als der farblose abstrakte Lehrgehalt. – Die mit Humor gewürzten Ausführungen von J. T. Noonan, „Konventionen und Konstruktionen des Naturrechts“ (80–95) zu lesen, ist ein Genuß.

E. W. Böckenförde versteht in seinem Beitrag „Kirchliches Naturrecht und politisches Handeln“ (96–125) unter „kirchlichem Naturrecht“ die kirchliche, insbesondere päpstliche Lehre vom Naturrecht. Wenn die Päpste, wofür er Belege beibringt, aus unzureichendem Verständnis dessen, was Politik ist, argumentiert haben (105), so mag das ihre Argumentation entwerten, fällt aber dem Naturrecht nicht zur Last. In der Tat scheinen hohe und höchste kirchliche Stellen manchmal zu vergessen, daß sich aus Prinzipien (allein) konkrete Lösungen *niemals* und Entscheidungen *nur* im Fall kontradiktorischer Alternative ableiten lassen (vgl. hierzu auch die Besprechung seines Buches „Kirchlicher Auftrag und politische Entscheidung“ in dieser Zs 49 (1974), (141/2). Fehl geht B.s Kritik an der Enzyklika „Quadragesimo anno“ (116 ff.); dieser geht es nicht darum, das Eigentum oder erst gar einen bestimmten Typus Eigentum naturrechtlich zu legitimieren, sondern gerade umgekehrt: *obwohl* letzten Endes naturrechtlich begründet, ist die Institution des Eigentums geschichtlich im höchsten Grade wandelbar (n. 49); der ‚industria hominum‘ (so schon Leo XIII. in ‚Rerum novarum‘!), näherhin den politischen Instanzen, obliegt es, diese Institution jeweils gemeinwohlgerecht zu gestalten (ebda); der Sozialcharakter des Eigentums ist ganz ebenso ernst zu nehmen wie sein zu Unrecht einseitig betonter Individualcharakter (nn. 45, 110); deutlich sind zu unterscheiden die ‚limites quibus ipsum ius proprietatis vel usus seu exercitium dominiorum sint a socialis convictus necessitatibus circumscripta‘ (n. 48), aber auch innerhalb dessen, was die Verkehrsgerechtigkeit deckt, noch die Normen des allseitig sittlich wohlgeordneten *Gebrauchs* (n. 47). Daß „Quadragesimo anno“ wesentlich das durch Lohnarbeit genutzte Produktivmitteleigentum im Auge hat, ergibt sich aus dem Zusammenhang von selbst. Vollends übersieht B., daß QA einen von Haß und Neid entgifteten Klassenkampf nicht nur als zulässig, sondern nach Lage der Dinge als geboten erachtet (‚principium esse potest et debet‘; n. 114) und die Sozialisierung keineswegs auf den Fall gemeinwohlgefährdender Macht beschränkt, sondern diesen objektiv häufigsten und gewichtigsten Fall lediglich *beispielhaft* anführt (ebda). Hätte Barion wirklich „nachgewiesen, lassen in dem